

Verichtshof ernannten Staatsvertreter, zu wachen, der nach Art. 8 l. a. das Recht hat, neben dem Deutschen Reich auch dessen Angehörige zu vertreten. Hinsichtlich der übrigen Funktionen des Staatsvertreters sei auf folgendes hingewiesen: Er hat vor allem das für die Wahrnehmung der deutschen Staatsinteressen erforderliche Material zu beschaffen und zusammenzustellen, ist zu dem Zwecke auch befugt, Schriftsätze und Anträge beim Gerichtshof einzutragen, den Sitzungen beizuwohnen und das Wort zu ergreifen. Wenn auch der Staatsvertreter prozessual etwa dem Staatsanwalt im deutschen Eheprozeß vergleichbar ist, so hat doch die Praxis bei dem deutsch-französischen Schiedsgerichtshof bis jetzt ergeben, daß seine Aufgaben weit umfassender und verantwortungsvoller sind; es ist ihm ferner nach Art. 58 Abs. 2 das Recht beigelegt, die Interessen der nicht erschienenen Partei wahrzunehmen, wie er auch nach Art. 18b ganz allgemein als Justizvollstreckungsbefehliger bestellt werden kann. Er hat ferner als Vermittler zwischen dem internationalen Gericht und dem Deutschen Reich die Aufgabe, Forderungen usw. zu veranlassen und für Vollstreckung der Urteile zu sorgen (Art. 37, 42, 48, 50, 53, 55, 56, 61), gegebenenfalls auch die öffentliche Justizvollstreckung anzuordnen (Art. 20).

Der Gerichtshof ist zusammengesetzt aus dem Professor an der Universität Genf, Dr. Bogos, als Vorsitzendem, dem Kammergerichtsrat Böding, als deutschem, und dem Prof. Krangelovich in Belgrad, als jugoslawischem Richter.

Der Ort der Sitzungen wird nach Art. 4 vom Vorsitzenden von Fall zu Fall bestimmt, doch ist nach Übereinkunft der Regierungen damit zu rechnen, daß die Sitzungen hauptsächlich in Wien und Genf stattfinden werden.

Die Parteien müssen sich durch Prozeßvollstreckung vertreten lassen, wobei u. a. in erster Linie Rechtsanwälte, in Patentprozessen aber auch Patentanwälte zu Prozeßvollstreckungsbefehliger bestellt werden können; persönliche Erscheinung der Parteien kann in jedem Falle angeordnet werden (Art. 67).

Was das Verfahren selbst anbetrifft, so ist hauptsächlich folgendes zu beachten:

Die Klagen sind nach Art. 15 in bestimmten, kurz bemessenen Fristen einzureichen. Für letztere gilt folgendes:

- a) sie enden allgemein zeitigstens mit dem Ablauf des 30. September 1921;
- b) für die aus Art. 297 e—g des Friedensvertrags hergeleiteten Ansprüche auf Schadloshaltung wegen der den Gütern, Rechten und Interessen der alliierten und assoziierten Staatsangehörigen auf deutschem Boden durch außerordentliche Kriegsmassnahmen und Übertragungsanordnungen zugefügten Schäden: 3 Monate nach näherer Festgabe des Art. 15 unter a);
- c) für die auf Grund von Art. 297h letzter Absatz des Friedensvertrags erhobenen Ansprüche: 3 Monate nach der amtlichen Veröffentlichung dieser Prozeßordnung, d. h. dem 27. Mai 1921. Das sind die Ansprüche, die von Deutschen gegen Angehörige des neugebildeten Staates Serbokratien erhoben werden können, wenn bei Liquidation deutschen Eigentums der Verkaufspreis durch Maßnahmen des serbischen Staates unbillig beeinträchtigt worden ist. Da sich Serbokratien dem in Art. 296 geregelten Ausgleichsverfahren nicht angeschlossen hat, ist der Liquidationsbericht aus dem deutschen Eigentum nicht über Ausgleichskonto, sondern direkt an

den deutschen Eigentümer zu zahlen und der Anspruch auf angemessene Entschädigung wegen unbilliger Beeinträchtigung des Anspruches vor dem gemischten Schiedsgerichtshof geltend zu machen.

d) für Klagen nach Art. 304b Abs. 2 Satz 1: 3 Monate nach der Entscheidung derjenigen Landesbehörde der alliierten Mächte, durch die diese für unzulässig erklärt, jedoch für Regelung von Streitfragen in den vor Inkrafttreten des Friedensvertrags geschlossenen Verträgen der Schiedsgerichtshof angerufen werden muß. Die sächsischen Gerichte brauchen von den Parteien zur Herbeiführung der Unzulässigkeitsklärung übrigens dann nicht erst angerufen zu werden, sondern die Parteien können sich binnen drei Monaten nach Kenntnis der Klagebegründenden Tatsachen direkt an den Schiedsgerichtshof wenden, wenn die Zuständigkeit der Gerichte des Landes vertraglich oder aus einem sonstigen Grunde ausgeschlossen ist.

e) für Ansprüche aus Art. 299b des Friedensvertrags, wenn infolge Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen die beteiligte deutsche Partei infolge veränderter Handelsverhältnisse einen erheblichen Nachteil erleidet: vor dem 1. Oktober 1921,

f) für Ansprüche aus Art. 305 des Friedensvertrags, wenn ein zufälliges (deutsches) Gericht ein mit den Bestimmungen des Friedensvertrags nicht in Einklang stehendes Urteil gefällt hat, binnen drei Monaten nach Zustellung des Urteils an den jetzigen Kläger oder, wenn die Zustellung nicht ausföhrbar war, binnen drei Monaten nach Kenntnis von dem Urteil,

g) in den Fällen der Art. 300, 308 und 310: vor dem 1. Oktober 1921. Das sind hauptsächlich Ansprüche der Alliierten auf Vollstreckungsmassnahmen auf deutschem Gebiete, die infolge von Fristversummen während des Krieges erfolgt sind (Versummenurteile) und Regelung von Lizenzverträgen.

Schriftsätze müssen gedruckt oder mit Schreibmaschine hergestellt sein, unter Freiverständnis eingereichte Klageschriften werden nur bei erfolgtem Nachweis, daß der Kläger durch höhere Gewalt an rechtzeitiger Einreichung verhindert worden ist, berücksichtigt. Kläger hat außerdem in jedem Falle Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten, der Staatsvertreter ist davon befreit und wird daher geeignetenfalls durch Übernahme des Prozeßes der armen Partei dieser die Prozeßführung ermöglichen können.

Die Klage braucht nicht wie im französischen Prozeß die Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Nummern zu rubrizieren. Sie muß aber enthalten:

1. Angabe der Parteien, ihrer Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Prozeßvollstreckungsbefehliger des Klägers;
2. den Justizvollstreckungsbefehliger (deutscher Staatsvertreter f. a.);
3. Angabe der Tatsachen, aus denen sich die Behauptung der Parteien ergibt;
4. Angabe der klagebegründenden Tatsachen nebst Beweismitteln;
5. rechtliche Begründung;
6. bestimmte Anträge sowie Verzeichnis der beigefügten Urkunden. Klageänderung ist nicht zugelassen, doch kann, anders als im deutsch-französischen Verfahren, der Antrag bis zum Schluß der Verhandlung auch geändert, d. h. erweitert werden (Art. 19 l. a.). Zwei Monate nach Eingang der Klage muß die Klageantwortung beim Sekretariat in Genf eingereicht werden. Weiterhin sind nur zu-

gelassen und zwar unter Bezug, die vom Präsidenten besonders gelehrt werden: Duplikat und Duplikat. Die Parteien müssen also den ganzen Prozeßstoff in diesen zwei Schriftsätzen bringen, das unbegrenzte Wechseln von Schriftsätzen wie im deutschen Zivilprozeß ist nicht statthaft. Mit Einreichung dieser Schriftsätze endet das vorbereitende Verfahren, es endet nach Art. 24 auch dann, wenn der Beklagte entweder die Frist für Einreichung der Klageantwortung oder die Parteien die für die Einreichung der Duplikat oder Duplikat gefetzte Frist ungenutzt haben verstreichen lassen. Es ist nur zur Klärung des richterlichen Fragerechts Wiedereröffnung des Verfahrens und dementsprechend ein weiterer Schriftwechsel gestattet. (Art. 24.) Nichterklärung auf behauptete Tatsachen gilt als Zugeständnis. Einreden sind in der Klageantwortung geltend zu machen, aber sie wird auf Gerichtsbescheid event. sofort entschieden und zwar ohne mündliche Verhandlung. Beteiligung Dritter am Rechtsstreit ist vorgesehen, Näheres hierzu enthalten Art. 28 bis 31.

An das vorbereitende Verfahren schließt sich das Beweisverfahren an, d. h. das Gericht beschließt, eventuell unter vorherigem Gehör der Parteien und der Staatsvertreter, darüber, welche Tatsachen beweiserheblich sind und welche Beweise erhoben werden sollen. Dabei ist bemerkenswert, daß die Namen der Zeugen von den Parteien erst nach Beendigung des Beweisbeschlusses angegeben werden müssen unter Hervorhebung des Antrags, ob sie vor dem Gerichtshof oder einem anderen Gericht vernommen werden sollen. Zeugenverweigerungsrechte Zeugen (Verwandte usw.) können nicht vernommen werden, doch ist auf entsprechenden Parteiantrag deren informativische, unwichtige Vernehmung vorgesehen. Als Beweismittel sind dieselben wie in der deutschen Prozeßordnung zugelassen, d. h. außer den Zeugen Sachverständige, Partei- und richterlicher Eid, Augenschein, Urkunden.

Nach dem Schluß des Beweisverfahrens erfolgt die mündliche Verhandlung. Sie ist öffentlich, das Sitzungsprotokoll wird von den beiden Sekretären der beteiligten Staaten bezw. dem neutralen Sekretär geführt. Art. 45/3. Darauf erfolgt Verkündung des Urteils. Versäumnisurteil findet nicht statt, es wird auch bei Nichterscheinen einer Partei verhandelt, unbeschadet des Rechts des Staatsvertreters, Verträge zu beantragen, das ergangene Urteil gilt als konstitutiv. (Art. 58/3.) Über Vergleich, Anerkenntnis, Vergleich, Klagerücknahme und Prozeßverjährung handeln Art. 56/7, 62, über Aufhebung und Unterbrechung Art. 60/1; sie entsprechen im wesentlichen unseren heimischen Verfahrensvorschriften. Über Urteilsberichtigung (auf Antrag binnen Monatsfrist nach Zustellung des Urteils) und Wiederannahme des Verfahrens (binnen Jahresfrist bei Nachweis der Auffindung einer Tatsache, die den Gerichtshof zu einer erheblichen Abweichung vom Urteil veranlassen würde) enthalten Art. 63/4 Vorschriften. Endlich ist durch Art. 65/6 dem Gerichtshof die Befugnis eingeräumt, in Fällen besonderer Art von den Bestimmungen der Prozeßordnung abzuweichen, letztere überhaupt nach den Erfahrungen der Praxis abzuändern und zu ergänzen. Das Verfahren wie die Rechtsprechung sollen generell von dem Grundgedanken der Gerechtigkeit und Billigkeit beherrscht sein, die Befolgung bestimmter materieller Gesetze ist demnach nicht vorgeschrieben. § 2 des Anhangs zu Art. 304 Pr. B.

Zu erwähnen sind noch die in Art. 32 l. a. vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen im Falle unzureichender Vermögensverhältnisse, Beweissicherungen, die auch vor Erhebung der Klage möglich sind, und für die der Antragsteller Sicherheit zu leisten hat. Solche Sicherungen sind wie ein Urteil vollstreckbar.

132 Milliarden Gesamtschadensersatz.

Paris, 20. Juli. „Chicago Tribune“ meldet: Internationale Juristen sind zu Schluß gelangt, daß die in London festgesetzte deutsche Reparationssumme von 132 Milliarden Mark die Gesamtschadensersatzung darstellt, welche die Alliierten von sämtlichen ehemals feindlichen Ländern, nicht aber von Deutschland allein zu beanspruchen hätten. Diese Auffassung, die jetzt von allen alliierten Gerichten geteilt werde, gründet sich auf Art. 231 des Versailler Vertrages. Die Entscheidung bedeutet nicht, daß die Verbündeten Deutschlands nicht zur Reparation herangezogen würden, sondern daß die von ihnen bezahlten Beträge Deutschland zu ersetzen seien. Über die Heranziehung der letzten Mächte zur Reparation sei noch nicht bestimmt; es könne sich aber nur um einen geringen Teil des Gesamtbetrages handeln.

Die oberösterreichische Grenzlinie.

Berlin, 20. Juli. Wie von jüngstiger Seite erklärt wird, ist bei den Verhandlungen zwischen dem Minister Dr. Rathenau und Doumer von einer Teilung Oberösterreichs nicht die Rede gewesen, geschweige denn von einer Grenzlinie gesprochen worden.

Schadenersatz für geschädigte Oberösterreicher.

Breslau, 20. Juli. Das preussische Staatsministerium hat beschlossen, für die Beamten, Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer in Oberösterreich in Anbetracht ihrer besonderen Notlage und Gefährdung unter Erweiterung der bisherigen Festsetzungsbefugnisse für jeden Schaden an der gesamten, zu ihrem Haushalt gehörenden Habe, der seit dem 11. Februar 1920 durch Aufrüstung oder Ansuchen entstanden ist oder künftig entstehen wird, vollen Ersatz zum gegenwärtigen Anschaffungspreise zu gewähren. Bei Körperschäden der genannten Personen und ihrer Familienangehörigen wird voller Ersatz aller zur Herstellung der Gesundheit erforderlichen Aufwendungen gewährt.

Der französische Schritt in der oberösterreichischen Frage.

Berlin, 20. Juli. Wie die Blätter von unterrichteter Seite erfahren, treffen die französischen Verfeinerungen über eine Unterbrechung des französischen Schrittes in der oberösterreichischen Frage durch den italienischen Botschafter nicht zu. Weder der italienische, noch der englische Botschafter in Berlin haben sich dem Protest ihres französischen Kollegen angeschlossen.

Französische Übergriffe in Gleiwitz.

Berlin, 21. Juli. Wie die Blätter aus Gleiwitz melden, wurden dort die ersten Schussungen aus der französischen Kanone freigegeben, die nach der Ermordung des französischen Majors Romalegre festgenommen worden waren. Sie gaben furchtbare Schilderungen über ihre Behandlung durch die Franzosen während ihrer fünfzehntägigen Gefangenschaft. Je acht

Wissenschaft und Kunst.

Dresden, 21. Juli.

Zu Burns 125. Todestag.

Die Jahrhundertfeier des Todestages von Robert Burns am 21. Juli 1896 gestaltete sich zu einer Jubelung der Welt für den armen Kleinbürger, dem es nie gelungen war, sich in den höheren Gesellschaftsklassen zu halten, der elend zugrunde ging und kein Genie nun mit unermesslichem Ruhm verklärt hat. In Burns ist das Volk, ist der sogenannte Ungebildete zum erstenmal zum Genie geworden. Sein Werk ist die früheste Apothekse des Volkstums, das im 18. Jahrhundert entsteht und von der Romantik zu einem Schatz des Schrifttums gemacht worden ist. Deshalb wird seine Dichtung geliebt werden, solange die Volkspoesie Herzen ergreift, deshalb wird das Schicksal dieses Naturkinde, das zu einem der ersten Opfer der modernen Kultur wurde, stets rühren, und deshalb darf auch sein 125. Todestag nicht unerwähnt vorübergehen. Er kam aus einem Volk, in dem noch die alte Sängergabe blühte, in dem Dichten zur Volkserhaltung gehörte; aber was die vielen schottischen Bauern ihren Freunden und Mädchen vorreichten, das hob er ins Ewige, Allgemeinmenschliche, heilte er in eine Sprache, die er sich selbst geschaffen, die den Duft der Natur bewahrt und den Klang einer edlen Kunstform empfing. Ein Träumer war er und ein Kind, ein leidenschaftlicher Geselle, so recht der Typus des „stehenden Sängers“, den so manche unserer großen Lyriker von Walter von der Vogelweide bis zu Joh. Chr. Günther verkörper haben; dabei aber vornehm, gut, stolz und rein, zugleich ein Sinnbild der Größe und der Schwäche unerschütterten Volkstums. So ging er durchs Leben. Aus den ärmlichsten kleinstädtischen Verhältnissen rang er sich mühsam empor, aber trotz aller Arbeit war

es ihm unmöglich, bei den ungünstigen landwirtschaftlichen Verhältnissen sein Leben zu fristen. Während er tagtäglich in härtester körperlicher Arbeit sich abmühte, las er abends die großen Werke der Dichtung und strebte in dunklem Träume zum Licht der Bildung und der Schönheit. Verzweifelt über die Not, die ihn in der Heimat ringsum anstarrte, wollte er schließlich sein Glück in der Auswanderung nach Jamaica versuchen und ließ 1786 ein Bündchen Gebilde, die ihm unerschöpfend entstanden waren, auf Subskription drucken, um dadurch das nötige Reisegeld zu erlangen. Diese Poetik, ein neuer Ton nicht nur in der schottischen, sondern überhaupt in der englischen Dichtung, frisch und lebendig wie ein witziger Quack von den Gipfeln des schottischen Hochlandes, erregte Aufsehen und machte ihn bald berühmt. Nun wurde er von der Edinburgher Literarischen Gesellschaft herangezogen, verhöflicht, umschmeichelt; aber es war nur eine kurze Glanzzeit, dieser Winter 1786/87 in Edinburgh; dann sank er wieder in die Kisten des Daseinskampfes zurück, obwohl man ihm eine kleine Anstellung als Steuerbeamter verschaffte. Diese Tätigkeit, die beim Herumziehen durch das Land so viel Bekanntschaft mit sich brachte, hat in den neun Jahren, die ihm noch zu leben vergönnt waren, seine Gesundheit gerettet. Neben allerlei Liebesabenteuern, die dem geistreichen Flaubert, dem verführerisch liebeswärtigen Dichter rasch zufließen, war es aber damals eben erst in Aufnahme gekommenes Whisky, der sein Nervensystem gerüttelte. Wenn der Steuerbeamter bei Regen und Schnee in den ärmlichen Wirtschaften einkehrte, dann mußte er sich erwärmen, und das beste Heilmittel war der Alkohol, den er in tausch zusammengekaufter Gesellschaft trank. Aber dieser Jammer und diese Niedrigkeit haben nie an dem inneren Kern seiner wunderbaren Persönlichkeit gerührt, nie einen gemeinen Zug in sein Dichten gebracht. Die Tragik seines Lebens war, daß die strenge Sitte der Zeit ihn, der sich geistig auf die Höhen der Menschheit empor-

gerungen hatte, in den niederen Sphären seiner Abstammung festhielt. So blieb er ein schlechter Landmann, aber ungebrochen in seiner freien Menschenwürde und seiner stolzen Männlichkeit. Sein Herz blieb im Hochland, wie er in einem seiner schönsten und bekanntesten Lieder gesungen, stets in der frischen ungetrübten glücklichen Natur der schottischen Berge, während sein Dasein, sein Körper in dem dumpfen Dunst und der Schwüle städtischer Kultur zugrunde gingen.

Wissenschaft und Technik. Die kulturhistorisch und psychologisch gleich wichtige Frage nach der Entstehung der Sprache hat die Menschheit seit Herders Mähnen Ideenflüssen so hart beschäftigt, wie kaum ein anderes Problem, und die verschiedenartigsten Anschauungen sind darüber gehäuft worden. Wie sich die Naturwissenschaft nach den neuesten Forschungen diesen wichtigsten Vorgang für die Geschichte des Menschengeschlechts vorstellt, darüber berichtet Dr. Fehlinger in der „Naturwissenschaftlichen Wochenschrift“. Nachdem der Vorkurs durch die Erlangung des aufrechten Ganges zum Menschen geworden war, vergrößerte sich die Luft zwischen diesem und dem Menschenaffen immer mehr, hauptsächlich durch die Erfindung des Feuermachens, die dem Menschen die Ausbreitung über die ganze Erde ermöglichte. Diese weittragende Erfindung war zweifellos zufallsbedingt; kein denkendes Urzeitalter hat dem Stein oder Holz den Prometheus Funken entlockt, sondern man kam darauf bei der Bearbeitung des Holzes oder beim Schlagen der Feuersteinwerkzeuge. Ein wirkliches Gemeinschaftsleben zwischen diesen ersten Menschen war aber nur möglich, wenn eine artikuliertere Sprache ausgebildet wurde. Nun ist nach dem anatomischen Befund der Rektalfisteln der Säugtiere ebenso wie einer komplizierten Lautgebung möglich, wie der menschliche Kehlkopf. Doch die fest und ausschließliche Nahrungsaufnahme führte dazu, daß die Kiefer bei den Tieren vorgezogen und ihre Köpfe

zueinander fast genähert wurden; dadurch wurde der Raum eingengt und die Beweglichkeit der Zunge beschränkt. Beim Menschen dagegen blieb die weite Krümmung der Kiefer als ein ursprünglicher Zustand bestehen. Außer der Bildung der Mundhöhle steht aber bei den Säugtieren auch noch die geringe Gehirnentwicklung einer weiteren Ausgestaltung der Lautgebung entgegen. Die Lautsprache ist beim Menschen, ebenso wie bei den Tieren, zunächst Lauf- und Instinktsprache entstanden. Über das er zu einer artikulierten Sprache kam, verdankt er seiner reicheren Gehirnentwicklung. Die Anregungen, aus denen die einzelnen Laute und später die Worte entstanden, müssen recht verschiedener Art gewesen sein, doch wohl die Nachahmung von Geräuschen der Umwelt in großem Umfang bei der Ausbildung der Sprache mitgewirkt haben.

Nachdem bereits mancherlei über das vom Reichsarchiv verbreitete umfassende und grandiose Werk über den Weltkrieg in die Öffentlichkeit gelangt war, gibt nunmehr der Verlag E. S. Mittler und Sohn, der auch die Generalstabswerte von 1864, 1866 und 1870 herausgebracht hat, im Verlagsblatt für den deutschen Buchhandel eine authentische Mitteilung über diese monumentale Veröffentlichung. Das zehnbandige Werk, das den Titel führt „Weltkrieg 1914/18. Politisch, militärisch und wirtschaftlich dargestellt vom Reichsarchiv“, verarbeitet zum erstenmal die gesamten sonst nicht zugänglichen Aktenbestände, aber die das Reichsarchiv verfügt. Ein Stab berufener Mitarbeiter ist damit beschäftigt, nicht nur die militärische, sondern auch die politische und wirtschaftliche Geschichte des Krieges zu schreiben und die kulturelle sowie soziale Entwicklung Deutschlands während dieses Jahres zu schildern. Das Werk wird mit dem nächsten Jahre zu erscheinen beginnen.

1. Geh. Hofrat Prof. Dr. Kettler, der vorwiegend Geograph und Kolonialpolitiker, ist in Berlin-Friedenau gestorben. Im Jahre 1896 wurde er Mitarbeiter des Petersmannschen „Geo-